

Doping-Unterstellungserklärung

Name:

Vorname:

Adresse:

(nachfolgend Sportler/Sportlerin)

1. Der unterzeichnende Sportler / Die unterzeichnende Sportlerin verzichtet auf jede Form von Doping. Als Doping gilt unter anderem die Verwendung von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden entsprechend der jeweils aktuellen Dopinglisten von Swiss Olympic und der Welt Anti-Doping Agentur (siehe zudem Ziffer 1 und 12 Doping-Statut).
2. Der Sportler / Die Sportlerin verpflichtet sich, sich regelmässig über die aktuelle Dopingliste zu informieren¹. Er / Sie nimmt zur Kenntnis, dass Nichtkennen der aktuellen Dopingliste die Strafbarkeit von Dopingvergehen nicht ausschliesst.
3. Der Sportler / Die Sportlerin erklärt sich mit Kontrollen durch die zuständigen Dopingkontrollbehörden anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Der Sportler / Die Sportlerin, der / die sich vorsätzlich einer Dopingkontrolle widersetzt oder entzieht oder den Zweck derselben vereitelt, wird bestraft, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre. Der Versuch hierzu kann auch bei negativem Befund bestraft werden.
4. Der Sportler / Die Sportlerin unterzieht sich im Falle eines Dopingverstosses der Sanktion gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, Swiss Table Tennis und der ITTF (International Table Tennis Federation). Er / Sie erklärt, diese zu kennen. Er / Sie anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer von Swiss Olympic zur erstinstanzlichen Beurteilung von Dopingvergehen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.
5. Die Entscheide der Disziplinarkammer können an das TAS (Tribunal Arbitral du Sport) weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig. Der Sportler / Die Sportlerin unterstellt sich ebenfalls der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar sind hierbei die Bestimmungen des «Code de l'arbitrage en matière de sport».
6. Das Verfahren vor dem TAS wird in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt der Präsident des Schiedsgerichts die Verhandlungssprache.
7. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.
8. Der Sportler / Die Sportlerin anerkennt die Anwendbarkeit der nachfolgend aufgeführten Sanktionen für vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die im vorliegenden Vertrag umschriebenen Pflichten, insbesondere im Falle einer positiven Dopingprobe:
 - Disqualifikation und Aberkennung von Medaillen
 - Verweis und Urteilspublikation
 - Geldbusse bis SFr. 200'000.--
 - Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit

9. Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Unabhängig von einem Verschulden des Sportlers / der Sportlerin kann Swiss Table Tennis im Falle einer positiven Dopingprobe die Streichung aus der Rangliste und die Aberkennung zuerkannter Titel und Medaillen verfügen bzw. eine Forfait-Niederlage aussprechen. Die Anfechtbarkeit solcher Entscheide richtet sich nach den anwendbaren Reglementen von Swiss Table Tennis.
10. Die Bestimmungen bezüglich der Durchführung von Dopingkontrollen sowie das Verfahren vor den zuständigen Strafbehörden sind in besonderen Reglementen geregelt, die vom Sportler / von der Sportlerin jederzeit eingesehen werden können.

Ort / Datum:

Unterschrift des Sportlers:
(bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

¹ die aktuelle Dopingliste kann bei der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA - www.wada-ama.org) oder unter www.swissolympic.ch resp. unter www.sportintegrity.ch (Telefon +41 31 550 21 00) eingesehen werden.